

Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Nord

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Postfach 71 21

24171 Kiel

11. Oktober 2004, RM/Rs

G:\Txt\Behörden\GruWaG\StellGruwasSHLandtag.doc

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes
(GruWAG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/34 91
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Entscheidung des Landtages vom 11. Dezember 2003 über das „Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005)“ hat der Gesetzgeber mit § 37 – Änderung des Grundwasserabgabengesetzes - unseres Erachtens aus rein politischen Gründen die Erhöhung des Wasserpreises in Schleswig-Holstein herbeigeführt. Diese Preiserhöhung, welche von der Landesregierung verursacht wurde, widerspricht dem grundsätzlichen Anliegen, insbesondere der Bundesregierung durch eine Steuerentlastung der Bürger, die Inlandsnachfrage wiederzubeleben und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland aus einer seiner schwersten Krisen zu führen.

Darüber hinaus musste durch das Splitting der Grundwasserabgabe in „gewerbliche Endverbraucher“ und „sonstige Verbraucher“ das gesamte Tarifsysteem einschließlich der Abrechnungsprogramme der Wasserversorgungsunternehmen umgestellt werden, was entgegen den Einlassungen in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf zu einer erheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes nicht nur bei den Wasserversorgungsunternehmen, sondern auch bei den für die Abrechnung der Grundwasserabgabe zuständigen Behörden des Landes führt und eine zusätzliche Belastung der Wasserverbraucher nach sich ziehen wird.

Grundsätzlich ist daher eine Erhöhung der Grundwasserabgabe nicht nur für das Haushaltsjahr 2004 und 2005, sondern auch für die Folgejahre abzulehnen. Mit der Haushaltsplanung wurden letztlich auch schon Mittel aus Einnahmen der Grundwas-

serabgabe für die Jahre 2006 ff. verplant, die Sinnhaftigkeit einer Beratung im Umweltausschuss und einer Debatte im Landtag erscheint daher zumindest fragwürdig, wenn die Landesregierung die Entscheidung faktisch vorweggenommen hat.

Dennoch hier einige Anmerkungen zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes aus Sicht der Wasserversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein, welche größtenteils bereits im Rahmen der Verbändeanhörung des Umweltministeriums im Frühjahr 2004 vorgetragen wurden, dort aber sicherlich vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Finanzplanung nicht berücksichtigt wurden.

Mindereinnahmen aufgrund von Ausfällen durch die Ausgleichszahlungen gemäß § 19 Abs. 4 WHG an die Landwirtschaft und zu erwartende Mehrausgaben im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren. Dieses gilt um so mehr für die Bestrebungen der Landesregierung, die Neuwaldbildung zu fördern.

Die Wasserversorgungsunternehmen sind, wie Ihnen bekannt ist, zu konstruktiver Zusammenarbeit immer bereit gewesen und werden dieses auch weiterhin sein.

Daher haben wir im weiteren unsere Bedenken und Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammengestellt. Das beigegefügte Schreiben des Umweltministeriums bezieht sich in seiner Beantwortung auf unsere Stellungnahme vom 12. Februar 2004 und gibt einen Überblick über die Vielzahl erst durch die Verbändeanhörung im Frühjahr 2004, also nach der Änderung des Grundwasserabgabengesetzes im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes im Dezember 2003 der Landesregierung, bekannt gewordenen Mängel und Auslegungsfragen.

Zu § 7 Absatz 2, Satz 1

Die Aufhebung der Zweckbindung, wenn auch „nur“ um 25 Prozent, stellt einen ersten entscheidenden Schritt in die falsche Richtung dar. Die Gehälter von z.B. Lehrern sind nicht über das Grundwasserabgabengesetz, sondern über das allgemeine Steueraufkommen zu finanzieren. Die Wasserversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein lehnen daher die Aufhebung der Zweckbindung „zu 75 Prozent“ vor dem Wort „zweckgebunden“ ab und empfehlen die Beibehaltung der alten Formulierung.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wäre nach Auffassung der Wasserversorgungsunternehmen gut beraten, wenigstens den Anschein der Zweckbindung zu wahren. Die allgemeinen Staatsaufgaben, die nicht einem bestimmten Zweck zuzuordnen sind, wie z.B. dem Gewässerschutz, sind aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu bezahlen. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die Zweckbindung nicht mehr als zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Wasserentnahmeentgeltes ansieht, sollte wenigstens nach außen der Eindruck einer weiteren direkten Steuer vermieden werden.

Zu § 7 Absatz 2, Satz 2 Nr. 6

In dem neu zu schaffenden Unterpunkt 6 sind mehrere erläuterungsbedürftige Begrifflichkeiten:

a) Maßnahmen zur Neuwaldbildung

Es ist zunächst anzumerken, dass die Bestrebungen der Landesregierung in

dem waldärmsten Bundesland (ca. 9 Prozent der Landesfläche), Maßnahmen zur Neuwaldbildung zu fördern, grundsätzlich zu begrüßen sind. Es stellt sich hier aber berechtigterweise auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Finanzierung aus Mitteln der Grundwasserabgabe und damit, ob die Neuwaldbildung sich ausschließlich oder überwiegend positiv auf den Schutz des Grundwassers auswirken. Das schlichte Argument, dass dort, wo Bäume stehen, keine Gülle mehr ausgebracht werden kann, ist sicherlich nur auf den ersten Blick hin logisch, denn die Menge an Gülle wird nicht durch die wachsende Menge an Bäumen reduziert, vielmehr wird man die Entsorgung der Gülle auf den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächenanteilen konzentrieren.

Wälder haben grundsätzlich eine positive Auswirkung auf den allgemeinen oberflächennahen Wasserhaushalt und führen zu einer Reduktion der in der Luft enthaltenen Schadstoffe. Diese Schadstoffreduktion kann aber durchaus zu negativen Auswirkungen im Grundwasser führen.

Eine ausschließlich oder überwiegend positive Auswirkung auf das Grundwasser ist daher nicht, trotz aller positiver Effekte der Neuwaldbildung, zwingend zu erkennen und daher eine Finanzierung aus Mitteln der Grundwasserabgabe abzulehnen.

b) Maßnahmen ... , des Waldumbaus und der ökologischen Stabilisierung der Wälder

Hier sollte, zumindest im Rahmen der Begründung des Gesetzes, näher ausgeführt werden, welche Waldumbaumaßnahmen (z.B. Mischwaldbildung) gemeint sind. Die im zweiten Halbsatz angeführte Erläuterung „die dem Schutz des Grundwassers und der Verbesserung des Wasserhaushaltes dienen“ stellt keine ausreichende Konkretisierung dar.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Etat des Umweltministeriums Abteilung „Forst“ in Ermangelung eigener zusätzlich zu erschließender Finanzquellen nunmehr durch die Ressourcen der Abteilung Wasserwirtschaft gestützt werden soll, oder ob hier lediglich die Umsetzung der Forderung aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Zitat: „Unser Ziel bleibt die deutliche Erhöhung des Waldanteils. Wir wollen dieses in der Landesplanung entsprechend berücksichtigen“) erfüllt werden soll.

Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 a

- a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 cbm Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, 0,05 Euro

Die Trennung der Abgabensätze für Gewerbebetriebe und sonstige Endverbraucher verursacht in der hier gewählten Form (bei den Versorgungs-

unternehmen, aber auch bei den für die Abrechnung der Grundwasserabgabe zuständigen Behörden des Landes) zu einem erheblichen neuen Verwaltungsaufwand. Da zunächst die folgenden Fragen zu klären, zu dokumentieren und jedes Jahr erneut zu überprüfen sind:

a.a.) Wer ist **Gewerbetreibender** im Sinne des Grundwasserabgabengesetzes?

Wenn dieses nur die Unternehmen sind, die einen Gewerbesteuerbescheid nach § 15 EstG vorlegen können, unterliegen alle Einrichtungen der öffentlichen Hand, z.B. öffentliche Schwimmbäder oder Kureinrichtungen, dem erhöhten Abgabesatz, wohingegen die gleichen Einrichtungen in privater Hand begünstigt werden. Freiberufler, landwirtschaftliche Betriebe und Liegenschaften der Bundeswehr bzw. Bundesmarine würden ebenfalls ausgeschlossen. Gleiches gilt für Wasserversorgungsunternehmen (siehe weitere Ausführungen zu a.b.) selbst je nach Rechtsform.

Wie sind Gewerbebetriebe mit mehr als einer Zweigstelle im Versorgungsnetz eines Versorgungsunternehmens zu betrachten? Erfolgt hier eine Addition der Wasserentnahmen, was in der Regel den derzeitigen Rechnungsstellungsgepflogenheiten entspricht oder muss eine Einzelabrechnung (Trennung der Rechnungen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand) erfolgen?

Wie ist ein Gewerbebetrieb, z.B. Verbrauchermärkte, Baumärkte, Kaufhäuser etc., zu betrachten, der mehrere Zweigstellen in unterschiedlichen Versorgungsgebieten betreibt? Hier kann kein Versorgungsunternehmen für sich allein eine Addition der Entnahmen durchführen. Es erscheint also notwendig, dass für diese konzerngebundenen Abnehmer über landeseigene Stellen (z.B. in Form einer Rückerstattung) durch die Finanzbehörden, diese Abnehmer eine Vergütung erhalten. Hier bieten sich die zuständigen Finanzbehörden an, da ohnehin geprüft werden muss, ob es sich um einen Gewerbetreibenden handelt und datenschutzrechtliche Probleme, wie sie bei einer Abwicklung durch die Versorgungsunternehmen vorgezeichnet wären, nicht auftreten würden.

Unterliegen Gewerbebetriebe in anderen Bundesländern, deren Grund-/Trinkwasser in Schleswig-Holstein zutage gefördert wird, ebenfalls der Vergünstigung oder muss für diese der volle GruWAG-Satz angewandt werden?

Wie bzw. bis zu welcher Höhe sind Dienstwohnungen oder privat genutzte Räume/Wohnungen – z.B. Landwirt mit Ferienwohnungen und privat genutzte Wohnung auf dem gleichen Hof - mit dem geringeren gewerblichen GruWAG-Satz abzurechnen?

a.b.) Wer ist **Endverbraucher** im Sinne des Grundwasserabgabengesetzes?

Bei der Produktion von Trinkwasser und beim Betrieb von Netzen werden gewisse Wassermengen, z.B. zum Spülen von Filtern und zur Netzspülung, verbraucht, so dass eine Differenz zwischen geförderter Menge (Grundwasser) und verkaufter Menge (Trinkwasser) entsteht. Ist für diesen

Fall das Wasserversorgungsunternehmen selbst als Endverbraucher einzustufen? Wenn ja, was logisch erscheint, da Wasserversorgungsunternehmen ähnlich wie Getränkehersteller betrachtet werden müssten, wie ist in diesem Fall die erste Bedingung, nämlich nach dem **gewerblichen** Endverbraucher, zu betrachten? Sind Wasserversorgungsunternehmen in privater Hand gewerbliche Endverbraucher? Wenn ja, wie sind Wasserversorgungsunternehmen in öffentlicher Hand zu betrachten? Sollten in diesem Fall beide Organisationsformen als gewerblich betrachtet werden, was nach Ansicht der schleswig-holsteinischen Wasserversorgungsunternehmen gerechtfertigt ist, um keine Benachteiligung der kommunalen Kunden herbeizuführen, wie ist diese Auslegung mit derjenigen zu Punkt a.a.) z.B. bei Schwimmbädern in kommunaler Hand in Übereinstimmung zu bringen?

Unklar ist auch, ob das zu Löschwasserzwecken verwendete Wasser einen verminderten Abgabesatz erlangt oder nicht.

Unklar ist weiter, wie Wasserversorgungsunternehmen, welche keine eigenen Wasserwerke betreiben, also das Trinkwasser von anderen Wasserversorgungsunternehmen beziehen und damit bislang keine eigene Möglichkeit hatten, die Grundwasserabgabe (voller bzw. verminderter Teil) mit der zuständigen Behörde abzurechnen, zukünftig behandelt werden. Die Überlegung, dass Wasserversorgungsunternehmen A (Produzent) von Wasserversorgungsunternehmen B (Weiterverteiler), dessen Angaben über gewerbliche Endverbraucher erhält und diese Daten bei der Grundwasserabgabe-Abrechnung mit anrechnet, ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen mehr als nur bedenklich. Hier müssten personenbezogene Daten zwischen zwei Unternehmen ausgetauscht werden, da eine anonymisierte Form bei der Abrechnung der Grundwasserabgabe keine Kontrollmöglichkeit für die Wasserbehörde mehr beinhalten würde. Auch hier ist es schon aus Gründen der Notwendigkeit der Kontrolle sinnvoll, diesen Vorgang direkt über die zuständige Finanzbehörde in Form einer Rückerstattung an die gewerblichen Endverbraucher abzuwickeln.

Es erscheint auch notwendig, zu klären, wie bzw. mit welcher Behörde Wasserversorgungsunternehmen die Grundwasserabgabe, insbesondere den verminderten Anteil für gewerbliche Endverbraucher, abrechnen, wenn diese Grundwasser in unterschiedlichen Kreisen fördern.

a.c.) Wie ist die Mindestabnahmemenge von „**mehr als 1500 cbm Wasser** im Veranlagungszeitraum“ im Sinne des Grundwasserabgabengesetzes auszulegen?

Bei dieser, nach Ansicht der schleswig-holsteinischen Wasserversorgungs-

unternehmen viel zu geringen, Mindestabgabemenge werden folgende Situationen auftreten, welche zu einer weiteren Erhöhung des Verwaltungs-aufwandes führen und damit den Druck auf die Wasserversorgungsunternehmen erhöhen die Wasserpreise nach oben anpassen zu müssen:

- Kunde des Wasserversorgungsunternehmens und damit Adressat der Wasserrechnung ist gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), welche die Rechtsbeziehung zu den Tarifkunden regelt, der Anschlussnehmer, also in der Regel der Hausbesitzer (für Industriekunden gelten andere Bestimmungen, die sich aber hinsichtlich der hier wesentlichen Frage nicht unterscheiden). Gesonderte Verträge mit den einzelnen Mietern oder Pächtern sind zahlenmäßig immer noch die Ausnahme. Diese Situation führt dazu, dass das Wasserversorgungsunternehmen Gewerbebetriebe, welche sich in größeren Gebäudeeinheiten befinden, meist nicht als Einzelkunden führt und über deren Vorhandensein oder gar deren Wasserabnahme nicht informiert ist.
Eine Einzelabrechnung dieser gewerblichen Endverbraucher ist nur möglich, wenn zunächst die technischen (Einzelverbrauchserfassung) und die rechtlichen Voraussetzungen (Zustimmung des Gebäudeeigentümers zum Umbau der Hausinstallation und Einzelabrechnung des Mieters bzw. Pächters mit den Wasserversorgungsunternehmen) vom Gewerbetreibenden geschaffen werden.
- Bei 1500 cbm pro Jahr Trinkwasserabnahmemenge stellt sich für den einzelnen Gewerbebetrieb die Frage, ob die EINSPARUNG von 0,06 Euro pro cbm überhaupt die notwendigen Investitionen zur Einzelabrechnung decken wird. Nach unseren Berechnungen ist dieses bei 1500 cbm pro Jahr nicht der Fall.
- Unklar ist auch, wie gewerbliche Endverbraucher, die von mehreren Wasserversorgungsunternehmen (Filialen in mehreren Städten und Gemeinden) mit insgesamt mehr als 1.500 cbm pro Jahr versorgt werden, zu behandeln sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kennt allenfalls die Abnahme seines Kunden und hat keine Kenntnis, ob in der Addition mit den Lieferungen anderer Wasserversorgungsunternehmen es zu einer Überschreitung der 1.500 cbm pro Jahr-Grenze kommt. Da hier eine tatsächliche Feststellung erst mit den Jahresendabrechnungen und der Addition der jeweiligen Wassermengen tatsächlich festgestellt werden kann, müssten zunächst vorläufige Rechnungen gefertigt, diese miteinander abgeglichen und dann jeweils neu endgültige Rechnungen bzw. Bescheide erstellt werden. Eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes durch Schätzung mittels Heranziehung der Wassermengen des letzten Jahres ist rechtlich bedenklich, da keine rechtswirksame Rechnung oder Bescheid erstellt werden kann ohne eine gültige Ablesung des Rechnungsbetrages.

Bereits diese Beispiele zeigen, dass der Vollzug eine solche Fülle von Einzelfragen aufwirft, die im Moment auf die Wasserversorgungsunternehmen zur Lösung ab-

schoben werden. Diese werden schon aus Gründen des Selbstschutzes keinen Abgabenbescheid bestandskräftig werden lassen können. Im Einzelfall wird auch die Aussetzung des Vollzuges zu prüfen sein.

Die Wasserversorgungsunternehmen empfehlen daher angesichts der oben dargestellten Probleme und mit dem jetzigen Gesetzestext nur schwer bzw. mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand – auch bei den Landesdienststellen – beherrschbaren Vorgaben eine Veränderung der jetzigen Formulierung:

a) Bei Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 cbm in Schleswig-Holstein gewonnen werden, erhalten auf Antrag eine Rückerstattung durch die Finanzbehörden von 0,06 Euro

Diese Formulierung würde zu einer Einzelfallentscheidung in Form einer Rückerstattung führen, die die oben aufgezeigten Probleme und Fragestellungen löst. Solche Lösungen sind bundesweit durchaus nicht unüblich, so erfolgt gemäß § 25 Mineralölsteuergesetz für KWK – Anlagen eine Rückerstattung über Hauptzollämter an die entsprechenden Begünstigten.

Zusammenfassung:

Eine Erhöhung der Grundwasserabgabe um 0,06 Euro auf 0,11 Euro wird von den Wasserversorgungsunternehmen grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere die Erhöhung um den nicht zweckgebundenen Teil stellt, wie bereits oben ausgeführt, eine nicht der ursprünglichen Begründung für dieses Gesetz entsprechende Stützung des allgemeinen Steuerhaushaltes dar.

Zwecks Minimierung des Verwaltungsaufwandes erscheint es sinnvoll, den gewerblichen Endverbrauchern eine Rückerstattung durch die Finanzbehörden zu gewähren und nicht das jetzt gewählte viel zu bürokratische Verfahren beizubehalten.

Für Rückfragen und für eine persönliche Erläuterung dieser Stellungnahme steht Ihnen selbstverständlich gern Herr Dipl.-Ing. Ralf Mael, Tel. 040/28 41 14 – 70 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Nord

Dr. Dieter Perdelwitz
Sprecher der Geschäftsführung

Anlage

Anlage I

EINGEGANGEN

29. März 2004

Erl.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 · 24062 Kiel

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Landwirtschaft
des Landes Schleswig-Holstein

Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Nord
Heidenkampsweg 101

20097 Hamburg

Ihr Zeichen / vom
12.02.2004

Mein Zeichen / vom
V 411-5200.121-14

Telefon (0431)
988-7346
Herr Meynberg

Datum
24. März 2004

**Änderung des Grundwasserabgabengesetzes zum 01. Januar 2004;
Hinweise zur Durchführung**

Sehr geehrter Herr Dr. Perdelwitz,

ich danke Ihnen für das Schreiben vom 12. Februar dieses Jahres, mit dem Sie Bedenken zur Änderung des GruWAG für den Zeitraum ab 1. Januar 2006 äußern. Ihre Bedenken werden im Rahmen der anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen im Kabinett sowie im Landtag erörtert werden.

Unabhängig hiervon sind viele der von Ihnen aufgeworfenen Fragen auch für die konkrete Umsetzung der bereits zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzten Änderung des GruWAG von Bedeutung. Weitere Fragen mit Bedeutung für die Umsetzung des Gesetzes sind im Rahmen der zu diesem Thema von Ihrem Verband initiierten Informationsveranstaltungen von Mitgliedern Ihres Verbandes an mein Haus herangetragen worden. Um Ihre Mitglieder bei der Interpretation des Gesetzes und der Abschätzung des daraus erwachsenden Handlungsbedarfs zu unterstützen, möchte ich bereits zum jetzigen Zeitpunkt die gestellten und abzusehenden Fragestellungen beantworten.

Abteilungen: z.T. 1, 6
24105 Kiel, Düsterbrookweg 104
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-5010, 5101

Verkehrsverbindung: Buslinien ab Hauptbahnhof:
41, 42 - Haltestelle Institut für Weltwirtschaft -
51 - Haltestelle Reventouiallee -

Abteilungen: MB, KSt, z.T. 1, 2 - 5, 7
24106 Kiel, Mercatorstraße 3
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-7239

Verkehrsverbindung: Buslinien ab Hauptbahnhof:
11, 500, 501, 502, 500, 901 - Haltestelle Elendsredder -
33, 61, 62 - Haltestelle Mercatorstraße -

Im Einzelnen erscheinen folgende Hinweise angebracht:

1. Vorauszahlung (§ 6 Abs. 2 GruWAG)

Die Vorauszahlung orientiert sich nicht mehr an der Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages. Nunmehr ist auf der Grundlage des vorjährigen Wasserverbrauchs eine Prognose des voraussichtlichen Jahresbetrages der Abgabe im Veranlagungsjahr anzustellen. Dabei ist die im Veranlagungsjahr maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen. Dies hat zur Konsequenz, dass die aktuellen Änderungen des GruWAG bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 2004 berücksichtigt werden.

Für die Festsetzung der **Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 2004** gilt folgende Besonderheit:

Grundsätzlich ist für die Inanspruchnahme des ermäßigten Abgabesatzes im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung (Nr. 1 a der Anlage zu § 3 Abs. 1 GruWAG) erforderlich, dass vom Wasserversorgungsunternehmen (**WVU**) als Abgabeschuldner die im Vorjahr an Gewerbebetriebe mit einem Wasserverbrauch von über 1.500 m³ pro Jahr gelieferte Wassermenge belegt werden kann. Dieser Nachweis kann grundsätzlich nur durch das Protokoll einer Zählerablesung mit entsprechendem Ergebnis geführt werden. Eine entsprechende Darlegung wird den WVU zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Fällen nicht möglich sein, da Gewerbebetriebe bisher oftmals nicht unmittelbar von den WVU beliefert worden sind, sondern ihr Wasser über ihren Vermieter oder Verpächter erhalten haben. Um unerwünschte Härten zu vermeiden ist für die Festsetzung der Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 2004 eine **Schätzung** der an privilegierte Gewerbebetriebe im Vorjahr gelieferten Wassermenge durch das WVU **ausreichend**. Ein Nachweis der im Jahre 2004 für die Belieferung privilegierter Gewerbebetriebe entnommenen Wassermenge ist erst zum 01. März 2005 zu gewährleisten (§ 5 Abs. 3 GruWAG) und sodann bei der Festsetzung der Abgabe für 2004 zu be-

rücksichtigen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Darlegungs- und Nachweispflicht der WVU wird auf die Ausführungen unter Nrn. 3.1 und 3.1.1 verwiesen.

2. Bemessungsgrundlagen, § 3 GruWAG

In der Anlage zu § 3 Abs. 1 GruWAG sind die Abgabesätze auf EURO umgestellt worden.

Der Verwendungszweck „öffentliche Wasserversorgung“ unter Nr. 1 wurde weiter ausdifferenziert: Die Entnahmemengen für die öffentliche Wasserversorgung werden im Regelfall mit einem Abgabesatz von 0,11 € belegt (Nr. 1 b). Als Ausnahme hiervon werden Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung von Gewerbebetrieben als Endverbraucher mit einem ermäßigten Abgabesatz von 0,05 € belegt, sofern die Gewerbebetriebe mehr als 1.500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen haben.

- 2.1 Der **Begriff des Gewerbebetriebes** im GruWAG ist in Anlehnung an § 15 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz wie folgt zu definieren: Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.“

Ist das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Einzelfall zweifelhaft, so ist auf die Rechtsprechung und Kommentierung zum Einkommensteuergesetz zurückzugreifen. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands kann der Beweis durch Vorlage des Gewerbesteuerbescheides geführt werden, wobei ausreichend ist, wenn aus dem vorgelegten Dokument ersichtlich ist, dass das Unternehmen dem Grunde nach gewerbesteuerpflichtig ist. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn die Angaben zur Höhe der Steuerschuld unkenntlich gemacht sind.

Bei der Prüfung des Vorliegens eines Gewerbebetriebes sind folgende **Zweifelsfälle** abzusehen:

2.1.1 **Öffentlich- rechtlich organisierte Wasserversorgungsunternehmen (WVU)**

werden wie Gewerbebetriebe behandelt.

Unzweifelhaft sind privatrechtlich organisierte WVU Gewerbebetriebe im Sinne der o.g. Definition.

Öffentlich rechtlich organisierte WVU sind zwar keine Gewerbebetriebe, aber auf der Grundlage einer analogen Anwendung des Privilegierungstatbestands in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 a GruWAG den privatrechtlich organisierten WVU gleichgestellt und damit abgabenrechtlich wie Gewerbebetriebe zu behandeln. Dies beruht zum einen darauf, dass es ansonsten zu einer nicht von sachgerechten Erwägungen getragenen Schlechterstellung dieser Unternehmen käme, die wiederum zu einer willkürlichen Benachteiligung ihrer Kunden führen würde, die letztlich den höheren Abgabensatz tragen müssten. Ferner werden öffentlich rechtlich organisierte WVU steuerrechtlich als „Betriebe gewerblicher Art“ eingestuft (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz i. V. m. §§ 1 und 4 Körperschaftssteuergesetz) und müssen deshalb im Wesentlichen die gleichen öffentlichen Lasten tragen, wie privatrechtlich organisierte Wasserversorger. Dies spricht dafür, beide Unternehmensgruppen auch bei der Gewährung abgabenrechtlicher Vergünstigungen gleich zu behandeln.

Dies gilt nicht für andere Fälle der Erbringung öffentlicher Leistungen in öffentlich rechtlicher Rechtsform (z. B. Schwimmbäder, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser, Feuerwehr). Da dies keine Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Steuerrechts sind, handelt es sich hierbei nicht um gewerbeähnliche Tätigkeiten.

2.1.2 **Landwirtschaftliche Betriebe** sind nach der o. g. Definition keine Gewerbebetriebe. Lediglich beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen (§ 13 EStG; Kriterium: Größe des Viehbestandes im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche) sind Tierzuchtbetriebe als Gewerbebetriebe einzustufen. Dies kann im Einzelfall durch Vorlage des Gewerbesteuerbescheides dargelegt werden.

2.1.3 Gewerbebetriebe unterhalten teilweise unselbstständige Betriebsteile (**Filialen**). Diese sind regelmäßig in Versorgungsgebieten verschiedener WWU und den Zuständigkeitsbereichen verschiedener unterer Wasserbehörden belegen. Oft werden Einzelne dieser Filialen nicht die 1.500m³ -Grenze der Privilegierung überschreiten, wohl aber in ihrer Gesamtheit in Schleswig-Holstein. Rechtlich handelt es sich bei Filialen um unselbstständige Betriebsteile eines einheitlichen Gewerbebetriebes. Da die Privilegierung im GruWAG auf den Verbrauch der Gewerbebetriebe abstellt und keine Differenzierung zwischen Betriebsteilen vorsieht, muss bei der Erhebung der Abgabe und bei der Prüfung einer Gewährung des geminderten Abgabesatzes für den Verbrauch eines Gewerbebetriebes der Verbrauch aller Betriebsteile in Schleswig-Holstein addiert werden. Dies wirft Probleme für das Erhebungsverfahren auf, da in der Regel kein Wasserversorger und keine untere Wasserbehörde Kenntnis vom Verbrauch aller Filialen hat. Die Darlegungspflicht hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des ermäßigten Abgabentatbestands liegt bei den WWU (§ 5 Abs. 3 Satz 1 GruWAG). Zur Lösung dieses Problems wird den WWU folgendes Verfahren vorgeschlagen: Stellt ein Filialbetrieb bei einem Wasserversorger einen Antrag auf Gewährung des ermäßigten Wasserentgelts, so fordert das WWU den Betrieb zur Vorlage einer Liste auf, in der sämtliche schleswig-holsteinischen Filialen mit deren jeweiligem Wasserverbrauch im Veranlagungsjahr aufgeführt sind. Ferner muss der Betrieb zusichern, dass es sich bei den benannten Filialen um unselbstständige Betriebsteile und nicht um Franchise-Nehmer (siehe unten) handelt. Das WWU fordert gleichzeitig den Filialbetrieb auf, Bestätigungen aller für das Filialnetz zuständigen WWU beizubringen, dass die Verbrauchsdaten auf der Liste zutreffend sind. Dies kann über die Verwaltung der Firmenzentrale abgewickelt werden. Sodann kann das WWU, falls der Gesamtverbrauch aller Filialen in Schleswig-Holstein 1500 cbm / a überschreitet, die Abnahmemenge der von ihm versorgten Filialen nach dem ermäßigten Abgabesatz abrechnen. Das dargestellte Verfahren ist erstmals zum 01.03.2005 durchzuführen. Für die Festsetzung der Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 2004 ist auch hier eine Schätzung des Gesamtverbrauchs durch das WWU ausreichend.

Die vorgenannte Problematik besteht nicht bei sogenannten **Franchise-Unternehmen** (z. B. MacDonald's). Hier sind die „Filialen“ regelmäßig selbständige Unternehmen, also eigenständige Gewerbebetriebe, die lediglich nach einem einheitlichen Konzept geführt werden. Sollte hier im Einzelfall das Bestehen eines einheitlichen Gewerbebetriebes vorgetragen werden (z. B. mehrere Restaurants in der Hand eines Unternehmers), so ist dies vom Unternehmen zu belegen.

2.1.4 Der Verbrauch von **auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Dienst- und Werkwohnungen sowie von Wohnungen des Betriebsinhabers auf dem Betriebsgelände** ist, wenn diese Wohneinheiten an den Wasserkreislauf des Betriebes angeschlossen sind, dem Verbrauch des Gewerbebetriebes zuzurechnen. In diesen Fällen handelt es sich um Nutzungen, die regelmäßig dem Betriebszweck zuzuordnen und diesem untergeordnet sind.

2.1.5 **Gewerbebetriebe in anderen Bundesländern** (z. B. in Hamburg) werden teilweise aus einem Versorgungsnetz mit Trinkwasser versorgt, das durch Grundwasserentnahmen auf schleswig-holsteinischem Gebiet, aber auch auf dem Gebiet anderer Bundesländer gespeist wird. Hier erscheint zunächst aus staatsrechtlichen Gründen zweifelhaft, ob der privilegierte Abgabensatz im schleswig-holsteinischen GruWAG für Gewerbebetriebe außerhalb des Staatsgebietes in Anspruch genommen werden kann. Da die Weitergabe über das einheitliche Leitungsnetz des WVU erfolgt, in dem eine Vermischung des entnommenen Wassers stattfindet, ist es zudem nicht möglich, die an einzelne Verbraucher gelieferten Wassermengen bestimmten Brunnen zuzuordnen. Hier wäre für die Erhebung der Abgabe – zusätzlich zu den o.g. staatsrechtlichen Bedenken - zu klären, wie groß der Anteil der nach dem privilegierten Abgabensatz abzurechnenden Wassermenge an der Gesamtentnahmemenge in Schleswig-Holstein ist. Die notwendigen Klärungen werden vom Umweltministerium als oberster Wasserbehörde vorgenommen. Die unteren Wasserbehörden sind deshalb aufgefordert worden, mir entsprechende Entnahmen zu benennen, damit die erforderlichen Ermittlungen und Gespräche aufgenommen werden können.

2.2 Endverbraucher nach Nr. 1 a der Anlage zu § 3 Abs. 1 GruWAG ist, wer Wasser für eigene Zwecke aus der Leitung entnimmt.

Zu folgenden Fallkonstellationen erscheinen klärende Hinweise angebracht:

2.2.1 Individueller Verbrauch von Mitarbeitern und Kunden in Gewerbebetrieben.

Der individuelle Wasserverbrauch (WC, Dusche, Waschbecken) von Mitarbeitern von Betrieben, Hotelgästen, Gästen in Gaststätten sowie Besuchern von Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist dem des Gewerbebetriebs zuzuordnen. Bei Hotelgästen sowie Gästen von Gaststätten und Freizeitparks handelt es sich um Kunden des jeweiligen Betriebes, die aufgrund dieser Kundenbeziehung kurzfristig Wasser des Betriebes verbrauchen. Der Verbrauch steht in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebes und ist bei wertender Betrachtung diesem zuzuordnen. Das Gleiche gilt im Ergebnis für den Sanitärverbrauch der Arbeitnehmer eines Betriebes. Er ist zwingend bedingt durch den Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit und deshalb der betrieblichen Produktion zuzurechnen.

2.2.2 Gewerbebetriebe in gemieteten oder gepachteten Liegenschaften.

Teilweise nutzen Gewerbebetriebe angepachtete oder gemietete Gebäude oder Grundstücke. Hier ist oft nicht der Gewerbebetrieb Kunde des Wasserversorgungsunternehmens, sondern sein Vermieter oder Verpächter, der das Wasser sodann an den Betrieb weiter verteilt. Endverbraucher ist in diesen Fällen regelmäßig der Mieter bzw. Pächter. Im Gegensatz zu den unter 2.2.1 genannten Fallkonstellationen handelt es sich hier nicht um eine punktuelle – eher sporadische – Nutzung, sondern um einen dauerhaften Bezug von Wasser über den Vermieter, für den regelmäßig ein gesondertes (mengen- oder flächenabhängiges) Entgelt zu zahlen ist. Mithin ist der Verbrauch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht dem Vermieter zuzuordnen, sondern dem Mieter. Besonders zu berücksichtigen ist hier, dass die Nachweispflicht für die Höhe des Wasserverbrauchs gem. § 5 Abs. 3 GruWAG beim Abgabenschuldner liegt, also beim Wasserversorgungsunternehmen. Der Nachweis der Höhe des Wasserverbrauchs ist

vom WVU nur auf der Grundlage einer (eigenen) Ablesung eines geeichten Zählers zu erbringen. Das WVU kann deshalb den ermäßigten Abgabesatz nur für solche betrieblichen Verbräuche in Anspruch nehmen, die mit einem entsprechenden (gesonderten) Zähler erfasst werden.

2.2.3 Wasserversorgungsunternehmen als Endverbraucher

Da WVU als Gewerbebetriebe einzustufen sind stellt sich die Frage, inwieweit diese hinsichtlich ihres Eigenverbrauchs als Endverbraucher anzusehen sind.

Hinsichtlich des **Sanitärverbrauchs** (WC / Kantinenverbrauch) sowie hinsichtlich des bei **Leitungsspülungen** verwendeten Wassers sind die WVU selbst als Endverbraucher einzustufen.

Leitungsverluste, d. h. Wassermengen, die unkontrolliert und unbeabsichtigt aus dem Netz des Versorgers abfließen, sind hingegen nicht als Verbrauch des WVU anzusehen und folglich mit dem Regelsatz von 0,11 € abzurechnen. Bereits bei grammatikalischer Auslegung des Begriffes „verbrauchen“ ist ein zielgerichtetes Tun erforderlich, was bei einem unfreiwilligen Verlust der Sache nicht gegeben ist.

3. Verfahren / Nachweispflichten

3.1 Nachweispflicht der Wasserversorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme des ermäßigten Abgabesatzes (Nr. 1 a der Anlage zu § 3 Abs. 1 GruWAG).

Begünstigter des privilegierten Abgabesatzes ist das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen als Abgabepflichtiger. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GruWAG muss das WVU grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Privilegierung, also die Eigenschaft der Endverbraucher als Gewerbebetriebe und die Höhe ihres Wasserverbrauchs im Veranlagungszeitraum, nachweisen. Hierzu ist vom WVU eine Liste vorzulegen, in der die im Ver-

anlagungszeitraum oberhalb der Mengenschwelle belieferten Gewerbebetriebe mit ihrem Wasserverbrauch aufgeführt sind. Die Richtigkeit dieser Angaben wird von den unteren Wasserbehörden in jedem Veranlagungsjahr stichprobenartig in 10 % der Fälle geprüft werden. Hierzu wird von den Wasserversorgungsunternehmen für bestimmte Betriebe ein Beleg ihrer Eigenschaft als Gewerbebetrieb sowie das Original des Protokolls der Zählerablesung abgefordert werden. In folgenden Fallgruppen wird **hiervon abweichend** verfahren werden:

3.1.1 Für die **Festsetzung der Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 2004** ist es ausreichend, wenn die WWU neben der Liste der belieferten Gewerbebetriebe eine Schätzung des Verbrauchs dieser Betriebe im Veranlagungsjahr 2003 vorlegen. Spätestens zum 01. März 2005 ist sodann von den WWU die Bestätigung des Verbrauchs dieser Betriebe im Jahre 2004 vorzulegen.

3.1.2 Problematisch ist der Nachweis der Privilegierungsvoraussetzungen im Falle der **Durchlieferung von Trinkwasser**. In diesem Fall wird das Trinkwasser nicht von dem abgabepflichtigen WWU direkt an den Gewerbebetrieb als Endverbraucher geliefert. Vielmehr ist ein „Zwischenhändler“ eingeschaltet, z. B. ein Wasserverteilungsverband, der das Wasser zum Gewerbebetrieb transportiert und mit diesem abrechnet. In einem bekannt gewordenen Fall bekommt ein Wasserverteilungsverband Wasser von vier verschiedenen WWU, die wiederum in die örtliche Zuständigkeit zweier unterer Wasserbehörden fallen. Auch in dieser Fallkonstellation liegt die Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des Privilegierungstatbestands bei den abgabepflichtigen WWU als Entnehmern. Es liegt in der eigenen Verantwortung der WWU, sich die notwendigen Nachweise vom „Zwischenhändler“ vorlegen zu lassen und diese der unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

Zur Lösung der daraus für die WWU erwachsenden Probleme werden diesen folgende Vorgehensweisen vorgeschlagen: So können die in das Versorgungsnetz des „Zwischenhändlers“ einspeisenden WWU sich darauf einigen, dass die Privilegierung nur von einem WWU in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Vorstellbar wäre auch ein quotales System, d. h. eine prozentuale Inanspruchnahme der ermäßigten Abgabe durch die WWU entsprechend ihrer Anteile an der

Belieferung des „Zwischenhändlers“ unter Berücksichtigung des Anteils der privilegierten Abgabemenge an dessen Gesamt(wasser)abgabemenge. Erforderlich ist jedoch in jedem Fall, dass die o. g. Nachweise (Gewerbebetrieb; Verbrauch des Betriebes im Veranlagungszeitraum) bei der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden können.

3.2 Berechnung der im Veranlagungszeitraum abgenommenen Wassermengen (Nr. 1 a der Anlage zu § 3 Abs. 1 GruWAG).

Es ist zu erwarten, dass im Verlauf der folgenden Veranlagungsjahre Gewerbebetriebe, die in den Genuss eines ermäßigten Wasserpreises kommen wollen, erstmals geeichte Wasserzähler einbauen lassen. Dies ist vor allem in Fällen zu erwarten, in denen Betriebe bisher Wasser über ihren Vermieter bzw. Verpächter bezogen haben. Geschieht dies im Laufe eines Veranlagungsjahres, so kann das WWU im Rahmen seiner Meldung zum 01.03. des Folgejahres lediglich für einen Teil der Entnahmemenge des Betriebes im Veranlagungszeitraum die Ermittlung des Endverbrauchs durch einen geeichten Zähler zusichern. Um unangemessene Härten zu vermeiden, ist in diesen Fällen der Gesamtjahresverbrauch des Betriebes durch Hochrechnung der durch Ablesung eines geeichten Zählers ermittelten Entnahmemenge festzustellen.

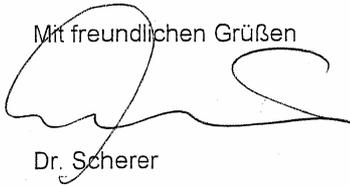
Beispiel: Ein Gewerbebetrieb hat bisher Wasser über seinen Vermieter bezogen und wird ab 1. Juni 2004 selbst Kunde des WWU. Das WWU kann für die Festsetzung der Abgabe nur den Wasserverbrauch von Juni bis Dezember 2004 belegen. In diesem Zeitraum wurden vom Betrieb nachweislich 900 m³ Wasser verbraucht. Bei der Festsetzung der Abgabe für 2004 ist der Wasserverbrauch wie folgt zu ermitteln:

$$900 \text{ m}^3 : 7 \text{ Monate} = 128,57142 \text{ m}^3 / \text{Monat} \times 12 \text{ Monate} = 1.542,857 \text{ m}^3.$$

Der hochgerechnete Jahresverbrauch dieses Unternehmens ist folglich mit 0,05 € je m³ bei der Festsetzung der Abgabe für das WWU zu berücksichtigen.

Ich hoffe, dass die vorstehenden Ausführungen zur Klärung der bestehenden Fragen beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a horizontal line and a final flourish.

Dr. Scherer